Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 35 (1960)

Heft: 6

Rubrik: Bildungsarbeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BILDUNGSARBEIT

Die Arbeitstagung vom 24. und 25. September 1960 in Basel

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen wird am 24. und 25. September 1960 im Genossenschaftlichen Seminar in Basel eine Arbeitstagung durchführen.

Es werden vier Themen behandelt werden:

- Die Aufgaben der Bau- und Wohngenossenschaften Referent: Jakob Peter, alt Stadtrat, Zürich
- 2. Die Praxis des genossenschaftlichen Wohnungsbaues Referent: Heinrich Gerteis, Zentralsekretär
- 3. Verwaltungsfragen der Bau- und Wohngenossenschaften

Referent: Nationalrat Paul Steinmann, Zentralpräs.

4. Kulturelle Veranstaltungen der Bau- und Wohngenossenschaften

Referent: Dr. H. Amberg, Genossenschaftliches Seminar, Basel

Anschließend wird eine Besichtigung der Wohnkolonien Jakobsberg stattfinden.

Die Leitung der Arbeitstagung ist Dr. W. Ruf, Redaktor, Basel, übertragen.

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 beschränkt. Die Zuteilung entspricht derjenigen der Stimmrechte an der Delegiertenversammlung.

Die Zentralkasse übernimmt die Kosten für die Durchführung der Tagung. Die Kosten der Bahnfahrt, der Unterkunft und der Mahlzeiten müssen von den Sektionen, den Genossenschaften und den Teilnehmern getragen werden.

Die Teilnehmer werden durch die Sektionen bestimmt. Die Interessenten müssen sich darum bei diesen anmelden. Die Sektionen stellen ihnen auf Verlangen das ausführliche Programm zu und geben ihnen jede gewünschte Auskunft.

(Beschluß des Zentralvorstandes vom 30. April 1960)

AUS DEM ZENTRALVORSTAND

Schaffung eines Schulungs- und Bildungsfonds des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

Nachdem der Zentralvorstand am 23. Januar 1960 beschlossen hatte, einen zentralen Bildungsfonds zu schaffen, genehmigte er in seiner Sitzung vom 30. April 1960 das dazugehörende Reglement. Es lautet:

Reglement für den Schulungs- und Bildungsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

Zur Förderung der praktischen Schulung von Vertrauensleuten und Mitarbeitern von gemeinnützigen Baugenossenschaften und zur ideellen genossenschaftlichen Weiterbildung errichtet der Schweizerische Verband für Wohnungswesen einen separaten Schulungs- und Bildungsfonds. Aus dem Fonds sollen finanzielle Beiträge für die Organisation von Kursen und an die Kosten von Kursbesuchern ausgerichtet werden.

Die Mittel des Fonds werden in folgender Weise geäufnet:

- a) durch freiwillige einmalige oder jährliche Beiträge der Mitgliedsektionen oder einzelner Baugenossenschaften;
 - b) durch freiwillige Leistungen (Schenkungen) Dritter;
- c) durch Überweisungen aus dem Jahresertrag der Verbandsrechnung;
- d) dem Fonds werden jeweils die jährlichen Zinserträgnisse des Fonds de roulement überwiesen.

Der Fonds soll eine Minimalhöhe von Fr. 5000.— haben. Vorher dürfen aus dem Fondsvermögen keine Beiträge ausgerichtet werden.

Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet der Zentralvorstand, in dringenden Fällen das Büro des Zentralvorstandes unter Mitteilung an den Zentralvorstand.

Die verfügbaren Mittel des Fonds sollen wie folgt verwendet werden:

- a) für Beiträge an Besucher von zentralen oder regionalen Bildungskursen. Das Programm dieser Kurse muß jeweils vom Zentralvorstand genehmigt werden.
- b) Es kommen in Betracht Beiträge für Bahnspesen, ferner an die Unterhaltskosten am Kursort.

Gesuche um Beiträge müssen von den zuständigen Verbandssektionen begutachtet werden. Wo eine Sektion nicht besteht, muß ein Gesuch vom Vorstand der Genossenschaft, welcher der Kursbesucher angehört, eingereicht werden.

Es können nur Gesuche von Mitgliedern von Baugenossenschaften berücksichtigt werden, die dem Verbande angeschlossen sind und die ihren Verbandsverpflichtungen nachkommen.

Beiträge können auch ausgerichtet werden zur Deckung von Organisationsspesen von zentralen oder regionalen Kursen (für Miete, Referentenhonorare).

Im Falle der Auflösung des Fonds wird das vorhandene Vermögen in die Gesamtrechnung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen übergehen.

Der Zentralvorstand nahm zum Baurecht Stellung

In seiner Sitzung vom 30. April 1960 nahm der Zentralvorstand ein Referat seines früheren Präsidenten Dr. E. Klöti, alt Ständerat, über die Revision der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch über das Baurecht entgegen. Der Referent führte unter anderem aus:

Im Jahre 1912 wurde das alte Baurecht in das neue Zivilgesetzbuch übernommen. Sie haben sich seither als ungenügend erwiesen. Der Hauptmangel des geltenden Rechts besteht im Doppelcharakter des Baurechts. Es wird als Servitut mit Eigentumscharakter behandelt. Eine zu enge Interpretation führte dazu, daß nur die Bestimmungen über die Errichtung und Beibehaltung eines Bauwerks als Servitute mit dinglichem Charakter betrachtet werden. Die Bestimmungen